

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Aml. Anz. Nr. 1

FREITAG, DEN 4. JANUAR

2013

## Inhalt:

	Seite		Seite
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 .....	1	Grundinstandsetzung der Durchlässe Feldweg 82 im Gewässer Wedeler Au und Feldweg 91a im Gewässer Laufgraben in der Gemarkung Sülldorf .....	11
Richtlinie zur Förderung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen des Hamburger Ausbildungsprogramms .....	2	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Bahrenfeld 47 .....	11
Richtlinie zur Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen im Rahmen der Jugendberufshilfe .....	6	Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (Bahrenfeld 65) .....	11
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	9	Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens .....	12
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) .....	9	Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens .....	12
Änderung und Ergänzung eines Aufstellungsbeschlusses .....	10	Aufhebungsbeschluss für den Bebauungsplan Eidelstedt 67 .....	13
Öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs .....	10	Änderung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Langenhorn 68 .....	13
		Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Langenhorn 68 .....	14
		Satzung für das Studierendenwerk Hamburg vom 21. Dezember 2005 mit Änderung vom 5. Dezember 2012 .....	14

## BEKANNTMACHUNGEN

### Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Die 24. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer XI. Tagung am 30. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2013 und 2014 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Absatz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geän-

dert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 438), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 HmbKiStG verwalten. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007 S. 76 f.) hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absätze 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absätze 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die

zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In konfessionsverschiedenen Ehen und in glaubensverschiedenen Ehen wird die Kirchensteuer nach den Vorschriften des HmbKiStG und des Kirchengesetzes der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 30. November 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche 1996 S. 257 und 262), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung und Anwendung des Kirchensteuerbeschlusses vom 29. September 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche 2007 S. 290), festgesetzt und erhoben.
3. Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nummer 40 Buchstaben b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nummer 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Hannover, den 30. November 2012

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**  
**Jürgen Schneider**  
 – Präsident der Landessynode –

Genehmigt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 438).

Hamburg, den 20. Dezember 2012

**Der Senat**  
**Senatskanzlei**

Amtl. Anz. S. 1

## Richtlinie zur Förderung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen des Hamburger Ausbildungsprogramms

Vom 3. Januar 2011  
mit der Ergänzung vom 23. Juni 2011  
in der Fassung vom 11. Dezember 2012

### 1. **Zweck**

Eine abgeschlossene Berufsausbildung bietet nach wie vor den besten Schutz vor längerfristiger Arbeitslosigkeit. Benachteiligte Jugendliche, das sind vor allem Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, haben jedoch kaum eine Chance, einen Ausbildungsplatz auf dem ersten Ausbildungsmarkt zu finden, obwohl sie grundsätzlich ausbildungsfähig sind. Für diesen Personenkreis fördert die Behörde für Schule und Berufsbil-

dung trägergestützte Ausbildungsmaßnahmen in Kooperation mit Betrieben.

### 2. **Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind nur Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§ 25 Handwerksordnung (HwO) oder vergleichbaren anerkannten dualen Ausbildungsberufen. Ziel aller Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms ist die Überleitung in betriebliche Ausbildung, das Bestehen der Abschlussprüfung und die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Folgende Formen der trägergestützten Ausbildung werden gefördert:

#### 2.1 Begleitete betriebliche Ausbildung

Die Teilnehmenden münden direkt in betriebliche Ausbildung (vom ersten Tag an) und werden vom Träger durch Förderunterricht, sozialpädagogische Begleitung und Vorbereitung auf die Abschlussprüfung unterstützt.

#### 2.2 Außerbetriebliche Ausbildung mit Überleitung in betriebliche Ausbildung

Die Teilnehmenden absolvieren den ersten Teil der Ausbildung in den Werkstätten/Lernbüros des Trägers und werden, abhängig von Leistungsstand und Betriebsreife, in betriebliche Ausbildung übergeleitet.

### 3. **Zielgruppe**

Die Ausbildungsplätze in Förderprogrammen der Freien und Hansestadt Hamburg werden ausschließlich an Hamburger Jugendliche vermittelt, die die Wohnsitzvoraussetzungen gemäß § 3 Hamburgisches Gesetz über die Ausbildungsbeihilfen für Schüler erfüllen und die trotz intensiver Bemühungen – auch unter Beteiligung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit – keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Im Hamburger Ausbildungsprogramm werden vorrangig Jugendliche gefördert, die auf Grund individueller Benachteiligungen in eine betriebliche Ausbildung ohne Unterstützung nicht vermittelt werden können, von denen jedoch zu erwarten ist, dass sie grundsätzlich eine begleitete betriebliche Ausbildung erfolgreich absolvieren können.

Die Förderungsbedürftigkeit ist demzufolge anzunehmen, wenn Jugendliche, bei denen das grundsätzliche Vorliegen der Ausbildungsfähigkeit festgestellt worden ist und die erstmalig eine in Nummer 2 definierte Ausbildung aufnehmen wollen,

- über keinen oder nur einen schwachen ersten allgemeinbildenden Abschluss (Hauptschulabschluss) verfügen,
- Abgänger bzw. Absolventen aus Förderschulen sind,
- einen Produktionsschulbesuch in Hamburg erfolgreich absolviert haben
- an einer in der Regel mindestens sechsmonatigen Berufsvorbereitungsmaßnahme teilgenommen haben. Hierzu zählen ausbildungsvorbereitende Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf an den Berufsvorbereitungsschulen und bei freien Trägern, oder
- eine Ausbildung abgebrochen haben und sie nur mit Unterstützung eines Trägers beenden können.

Gefördert werden in der Regel Jugendliche, die nicht mehr als den ersten allgemeinbildenden Abschluss (Hauptschulabschluss) erreicht haben. Ausnahmen sind im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat der Behörde für Schule und Berufsbildung möglich, wenn Benachteiligungen vorliegen, die eine Vermittlung in eine duale Ausbildung verhindern bzw. unmöglich erscheinen lassen. Dies gilt namentlich für Altbewerber mit mittlerem Abschluss (Realschulabschluss), die sich nachweislich bislang vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

#### 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist nach Maßgabe der folgenden Verfahrensbestimmungen der jeweilige Bildungsträger.

#### 5. Verfahrensbestimmungen

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund pflichtgemäßen Ermessens gewährt. Dazu gehören folgende Schritte:

##### 5.1 Interessenbekundungsverfahren

Im Anschluss an eine, in der Regel einmal jährlich stattfindende, Trägerversammlung, auf der die Behörde für Schule und Berufsbildung die Eckwerte (voraussetzliche Kontingente nach Wahrnehmung von Optionen früherer Verfahren, Zielgruppe, Programmziele, Zeitschiene) des Programms in Form einer Leistungs- und Zielgruppenbeschreibung bekanntgibt und als Hilfe zur Interessenbekundung eine Kalkulationstabelle, ggf. in elektronischer Form, bereitstellt, erfolgt ein Interessenbekundungsverfahren, in dem innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe – schriftliche Form erforderlich, elektronische Übermittlung genügt nicht – interessierte Einrichtungen ihr Interesse an der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie bekunden können. Die Interessenbekundung bezieht sich grundsätzlich auf das anstehende Programm; sie kann die Option auf einen weiteren Durchgang enthalten. Die Interessenbekundungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Behörde unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen – in jedem Fall eine Maßnahmebeschreibung und die ausgefüllte Kalkulationstabelle – fristgerecht eingegangen sind und von rechtlich befugten Vertretungen des Einreichenden unterzeichnet sind.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens ist es festzustellen,

5.1.1 welche Vorstellungen Interessenten hinsichtlich Art, Umfang und Beruf von Ausbildungsmaßnahmen haben,

5.1.2 welchen Zuschussbedarf die Maßnahme während der außerbetrieblich vorgesehenen Phase sowie der geplanten begleiteten betrieblichen Ausbildung jeweils je Teilnehmemonat, insgesamt höchstens und durchschnittlich je Teilnehmemonat verursacht.

5.1.3 ob eine Bereitschaft besteht, unter den gleichen Bedingungen eine Ausbildungsmaßnahme für einen weiteren Durchgang durchzuführen, wenn dafür ein Bedarf besteht und ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (Option).

##### 5.2 Optionsausübung

5.2.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, auf eine bewilligte Ausbildungsmaßnahme für maximal einen weiteren Ausbildungsdurchgang von ihrem Recht auf

Optionsausübung Gebrauch zu machen. Danach ist im Interessenbekundungsverfahren erneut die Leistungsfähigkeit des Trägers festzustellen. Die Optionsausübung dient der Begrenzung des Verfahrensaufwands.

5.2.2 Der Umfang der Optionsausübung ist begrenzt und soll die Hälfte des zu vergebenden Platzkontingents nicht übersteigen.

5.2.3 Bei kurzfristigem Bedarf kann eine Option in Anspruch genommen werden.

##### 5.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Soweit nicht Optionen der vorjährigen Interessenbekundungen in Anspruch genommen werden, ermitteln ein Teilnahmewettbewerb (Interessenbekundungsverfahren) und die anschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung aus dem Kreis der Bewerber diejenigen (Ranking), die auf Grund ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) in der Lage sind und die Gewähr bieten, den Zuwendungszweck sachgerecht zu erfüllen. Die qualitative Erfassung und Bewertung der Interessenbekundungen erfolgt nach dem 4-Augenprinzip.

Für die Rangfolgenbildung werden die Methoden der „Unterlagen für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen“ (UFAB II) zu Grunde gelegt. Maßgeblich für das Ranking sind folgende Kriterien:

5.3.1 Konzeptqualität,

5.3.2 Arbeitsmarktrelevanz des vorgesehenen Ausbildungsberufs,

5.3.3 Kooperation mit den relevanten Partnern bzw. Institutionen,

5.3.4 Grad der Zielgruppenerreichung,

5.3.5 Erfolgsquote.

Nach Prüfung und Auswertung der eingereichten Unterlagen an Hand der oben genannten Kriterien werden im Rahmen der für das Kontingent zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die leistungsfähigsten Träger berücksichtigt.

##### 5.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.4.1 Aufforderung zur Antragstellung nach Erfolg im Interessenbekundungsverfahren

Nach Aufforderung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung können Träger, die im aktuellen Interessenbekundungsverfahren erfolgreich waren, auf Basis der eingereichten Unterlagen einen Antrag auf Zuwendung stellen.

5.4.2 Aufforderung zur Antragstellung im Falle der Optionsausübung

Die Behörde kann eine im Vorjahr mit einer erfolgreichen Bewerbung eingereichte Option annehmen und den Träger zur Antragsstellung auffordern. Dies setzt voraus, dass die Arbeitsmarktrelevanz und Zielgruppeneignung einzelner Berufe nicht verändert sind und die Durchführung der Maßnahme ohne Mängel erfolgt ist.

5.4.3 Ermessensausübung

Auch wenn die Interessenbekundungen keine Angebote darstellen, an die der Teilnehmende gebunden wäre, muss ein Antragsteller, der einen von seinen Angaben in der Interessenbekundung abweichenden Antrag stellt, bzw. ein Bewerber, der ohne Aufforderung einen Antrag stellt, mit dem Risiko einer ablehnenden Ermessensentscheidung rechnen, die die Erkenntnisse des Interessenbekundungsverfahrens und der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einbezieht. Ins-

besondere ist die Behörde nicht verpflichtet, die Interessenbekundungen in allen Einzelheiten zu akzeptieren; so kann sie z.B. von der Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze abweichen.

5.4.4. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Bescheid.

## 5.5 Besetzungsverfahren

Das Besetzungsmanagement erfolgt in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.

Ablehnungen von Bewerberinnen und Bewerbern werden den entscheidenden Beratungsinstanzen, wie der Agentur für Arbeit Hamburg oder der Netzwerkstelle der Jugendberufsagentur, in jedem Fall umgehend mitgeteilt, damit den betreffenden Jugendlichen dort unverzüglich Alternativen angeboten werden können.

Die Vermittlung, Besetzung und Dokumentation der fallbezogenen Merkmale werden durch das „Sekretariat für Kooperation“ (SfK) unterstützt. Diese Unterstützung ist Bestandteil des Zuwendungsverfahrens und umfasst folgende Aufgaben:

### 5.5.1 Veröffentlichung und Vermittlungsfreigabe

Neue Ausbildungsplätze werden nach der Vermittlungsfreigabe durch die Behörde für Schule und Berufsbildung auf dem Hamburger Berufsbildungsatlas [www.ichblickdurch.de](http://www.ichblickdurch.de) veröffentlicht. Diese Daten sind öffentlich zugänglich.

### 5.5.2 Vermittlung und Aufnahme

Alle, die Jugendliche mit Förderbedarf beraten, haben die Möglichkeit, die Angebote einzusehen und die Interessenten nach vorheriger Absprache zu den Trägern zu schicken. Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildungsplätze ausschließlich an Hamburger Ausbildungsplatzbewerberinnen und/oder -bewerber vergeben und im Rahmen der freigegebenen Kapazitäten und der Zielgruppenvorgaben nur solche Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die trotz intensiver Bemühungen – auch unter Beteiligung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit – keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die Träger wählen geeignete Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer gemäß den Förderkriterien aus.

### 5.5.3 Profilerfassung, Überprüfung der Plausibilität und Bestätigung

Das Profil der Jugendlichen erfassen die Träger in der Teilnehmerdatenbank (Zugang über [www.ichblickdurch.de](http://www.ichblickdurch.de)). Das SfK überprüft das Profil der vorgemerkten Jugendlichen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Vor der endgültigen Aufnahme als Teilnehmer des Programms holt das SfK die Zustimmung des zuständigen Fachreferats ein.

## 5.6 Ausbildungsabbrüche

Bricht ein Jugendlicher die Ausbildung ab, meldet der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich dem SfK. Der Ausbildungsplatz wird auf [www.ichblickdurch.de](http://www.ichblickdurch.de) wieder freigegeben und kann vom Zuwendungsempfänger neu reserviert werden.

Freiwerdende Ausbildungsplätze dieser Maßnahme dürfen nachbesetzt werden, falls geeignete Bewerberinnen oder Bewerber mit Anrechnungszeiten die Ausbildung zusammen mit den anderen Auszubildenden der Maßnahme beenden können.

Nach den ersten drei Monaten des Bewilligungszeitraums ist eine Nachbesetzung in jedem Fall mit dem Fachreferat der Behörde abzusprechen.

## 5.7 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der tatsächlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und den im Zuwendungsbescheid für den jeweiligen Monat vorgesehenen Festbeträgen. Der für die jeweilige Phase maßgebliche Festbetrag kann für jede/jeden abgefordert werden, die/der wenigstens einen Arbeitstag Teilnehmerin oder Teilnehmer der geförderten Maßnahme ist, bis die im Zuwendungsbescheid festgelegte Höchstzahl erreicht ist. Der Teilbetrag wird auf Anforderung, für die ein Vordruck vorgesehen ist, monatlich ausgezahlt. Nicht angeforderte Teilbeträge verfallen nach Ablauf eines Jahres nach dem tatsächlichen Ausbildungsende.

## 5.8 Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich – unabhängig vom Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis – alle Änderungen der von ihm im Förderungsantrag angegebenen Daten der zur Datenhaltung beauftragten Stelle mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung unter- oder abgebrochen wird. Bei einem Ausbildungsabbruch wirkt der Zuwendungsempfänger durch Angaben über die Gründe an der Erfolgskontrolle mit, die im Übrigen anhand der in Nummer 5.2 genannten Kriterien erfolgt.

## 5.9 Verwendungsnachweisverfahren

Im Rahmen des Verwendungsnachweises hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, wann die/der Auszubildende, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dieser Richtlinie gefördert worden ist, die Ausbildung abgeschlossen hat.

Als zahlenmäßiger Nachweis ist mindestens anzugeben, dass die ausgezahlten Mittel für zuwendungsfähige Ausgaben (das sind alle für den Zweck zweck nötigen und angemessenen Ausgaben, einschließlich der mit einem Betriebsabrechnungsbogen nachweisbar auf Ausgaben übergeleiteten Aufwendungen der für den Verwendungszweck in Anspruch genommenen Vor- und Verrechnungskostenstellen, aber keine Abschreibungen oder kalkulatorische Kosten) verbraucht worden sind. Die Behörde für Schule und Berufsbildung behält sich vor, die Verwendung des Zuschusses für zuwendungsfähige Ausgaben im Einzelnen zu prüfen und nicht verbrauchte Mittel zurückzufordern.

## 5.10 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, die Bestandteil des jeweiligen Bescheides sind.

## 5.11 Datenerhebung und Datenschutzbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zur Erhebung, Verarbeitung teilnehmerbezogener Daten und Auskunft über die nach dieser Richtlinie (vgl. Nummer 5.4) erforderlichen Merkmale und gegebenenfalls nach weiterer Maßgabe des Zuwendungsbescheids bis zwei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums verpflichtet. Dies entbindet den Zuwendungsempfänger nicht von der Aufbewahrungspflicht für Belege, die ab 2013 sechs Jahre beträgt. Er hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die Teilnehmer über

die Übermittlung und Verarbeitung ihrer Daten zu unterrichten. Er darf diese Daten ausschließlich für den Zweck verwenden und muss nicht mehr benötigte Datensätze nach Ablauf der vorgegebenen Fristen oder auf Verlangen der Bewilligungsbehörde löschen. Er ist für die vertrauliche Behandlung und Abschirmung der Daten verantwortlich und hat beauftragte Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz entsprechend zu verpflichten.

#### 6. Fördervoraussetzungen

- 6.1 Die/Der Auszubildende muss zu Beginn der Ausbildung mindestens seit einem Jahr in Hamburg wohnen (§§ 14, 15 Hamburgisches Meldegesetz). Diese Frist gilt nicht für Auszubildende, die bei Ausbildungsbeginn minderjährig sind und bei Sorgeberechtigten (z.B. Eltern) wohnen.
- 6.2 Die/Der Auszubildende darf keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.
- 6.3 Der Ausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle im Sinne des BBiG (Kammer) eingetragen werden.

#### 7. Förderungsausschluss, Verbot der Mehrfachbeantragung

- 7.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn das Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln finanziell oder durch öffentlich finanzierte Zusatzleistungen gefördert wird. Eine weitere Förderung über ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) ist nicht zulässig, weil in den geförderten Angeboten zur Ausbildung bereits eine sozialpädagogische Begleitung vorgesehen ist. Eine zusätzliche Förderung über abH bedeutet eine Doppelfinanzierung der Maßnahme und führt zu einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie zu einer Abwertung der Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers (vgl. Nummer 5.2).
- 7.2 Eine ergänzende Förderung der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Ausbildungsverhältnisse nach den „Richtlinien zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche“ (Einzelfallförderung) ist unzulässig. Wird dennoch ein Antrag auf Einzelfallförderung gestellt, erfüllt dies u.U. den Tatbestand des Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch. Der Zuwendungsnehmer wird im Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet, seine Partnerbetriebe auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen und der Behörde für Schule und Berufsbildung unaufgefordert eine regelmäßig fortzuschreibende Liste der im Rahmen der geförderten Maßnahme abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse vorzulegen. Diese Liste muss mindestens enthalten: Name und Anschrift des Partnerbetriebs, Ausbildungsberuf, Name des/der Auszubildenden.

#### 8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 8.1 Dem zur Antragstellung aufgeforderten Bildungsträger wird im Rahmen der Projektförderung ein Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt, der sich aus monatlichen Festbeträgen je Teilnehmerin oder Teilnehmer zusammensetzt (vgl. Nummer 5.6).
- 8.2 Die Höhe der Festbeträge und die höchstens zu fördernde Anzahl von Teilnehmenden werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Soweit entsprechend des anzunehmenden Betreuungsaufwandes unterschiedliche Festbeträge für verschiedene Phasen festgelegt sind, richtet sich die Förderung nach dem zutreffenden Zeitraum.

8.3 Die zum Zuwendungsbescheid gehörende Finanzierungsübersicht wird in der Regel nach der im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Kostenkalkulation aufgestellt.

8.4 Wird die Ausbildung vorzeitig abgeschlossen oder aus anderen Gründen nicht zu Ende geführt, so wird der Zuschuss nur bis zur tatsächlichen Beendigung gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der Termin der Abschlussprüfung früher liegt als das Ende der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit.

#### 9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 9.1 Während der außerbetrieblichen Phase der Ausbildung ist in dem jeweiligen Festbetrag eine Ausbildungsvergütung wie folgt berücksichtigt:
1. Ausbildungsjahr 316,00 Euro,
  2. Ausbildungsjahr 331,80 Euro,
  3. Ausbildungsjahr 348,39 Euro,
  4. Ausbildungsjahr 365,81 Euro.
- 9.2 Wird die reguläre Ausbildung unterbrochen (z.B. durch Elternzeit) und besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Ausbildungsvergütung, wird für diese Zeit kein Festbetrag gezahlt. Die Unterbrechung ist der Behörde für Schule und Berufsbildung mitzuteilen.
- 9.3 Besteht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer dieser Maßnahme die Abschlussprüfung nicht, so kann sie/er gemäß § 21 Absatz 3 BBiG einen Antrag auf Verlängerung der Ausbildung stellen. Der Zuwendungsempfänger hat Nachlernzeiten in diesem Sinne der Behörde für Schule und Berufsbildung mitzuteilen. Sie können auf Antrag mit einer abgesenkten monatlichen Pauschale gefördert werden.
- 9.4 Die Festbeträge können nur insoweit beansprucht werden, als sie der Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben dienen; sind die zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger als der Zuwendungsbetrag, der nach Phasen, Festbeträgen und tatsächlichen Teilnahmemonaten zu berechnen ist, ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nummer 5.8). Werden die Zielvorgaben aus der Konkretisierung des Zuwendungszwecks insgesamt übertroffen (vorzeitige Überleitung in betriebliche Ausbildung, frühere Abschlussprüfung nach Verkürzung der Ausbildungsdauer, höhere Anzahl bestandener Prüfungen, positive Einschätzung der Beschäftigungschancen), wird im Einzelfall geprüft, inwieweit Satz 1 Anwendung findet.

#### 10. Schlussbestimmung

Die „Richtlinie zur Förderung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen des Hamburger Ausbildungsprogramms“ vom 3. Januar 2011, Amtlicher Anzeiger, S. 73, geändert am 23. Juni 2011 (Ergänzung des Textes unter Nr. 9.4 um einen weiteren Satz, siehe Amtlicher Anzeiger, S. 1533), wird geändert (Ergänzung um Optionen im Abschnitt 5) und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020 und für bereits bewilligte Zuwendungen mit der Einschränkung, dass anderslautende Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und der dazu getroffenen Vereinbarungen nur einvernehmlich durch die Regelungen dieser Richtlinie ersetzt werden können.

Hamburg, den 17. November 2012

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

Amtl. Anz. S. 2

## Richtlinie zur Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen im Rahmen der Jugendberufshilfe

Vom 3. Januar 2011  
mit der Ergänzung vom 23. Juni 2011  
in der Fassung vom 11. Dezember 2012

### 1. **Zuwendungszweck**

Eine abgeschlossene Berufsausbildung bietet nach wie vor den besten Schutz vor längerfristiger Arbeitslosigkeit. Benachteiligte Jugendliche, das sind vor allem Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, haben jedoch kaum eine Chance, einen Ausbildungsplatz auf dem ersten Ausbildungsmarkt zu finden, obwohl sie grundsätzlich ausbildungsfähig sind. Für diesen Personenkreis fördert die Behörde für Schule und Berufsbildung trägergestützte Ausbildungsmaßnahmen in Kooperation mit Betrieben.

### 2. **Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind nur Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§ 25 Handwerksordnung (HwO) oder vergleichbaren anerkannten dualen Ausbildungsberufen. Ziel aller Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms ist die Überleitung in betriebliche Ausbildung, das Bestehen der Abschlussprüfung und die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Folgende Form der trägergestützten Ausbildung wird in Kombination mit der „Praktikerqualifizierung“ oder der „Arbeits- und Berufsorientierung“ (vgl. Richtlinie zur Förderung der Berufsvorbereitung von benachteiligten Jugendlichen im Rahmen der Jugendberufshilfe) gefördert:

Außerbetriebliche Ausbildung mit Überleitung in betriebliche Ausbildung: Die Teilnehmenden absolvieren den ersten Teil der Ausbildung in den Werkstätten/Lernbüros des Trägers und werden, abhängig von Leistungsstand und Betriebsreife, in betriebliche Ausbildung übergeleitet.

### 3. **Zielgruppe**

Die Ausbildungsplätze in Förderprogrammen der Freien und Hansestadt Hamburg werden ausschließlich an Hamburger Jugendliche vermittelt, die die Wohnsitzvoraussetzungen gemäß § 3 Hamburgisches Gesetz über die Ausbildungsbeihilfen für Schüler erfüllen und die trotz intensiver Bemühungen – auch unter Beteiligung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit – keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Gefördert werden im Rahmen der Jugendberufshilfe Jugendliche,

- die den Förderkriterien der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII entsprechen. Dies sind vor allem Jugendliche, die Hilfen zur Erziehung erhalten oder erhalten haben, die über die Straßensozialarbeit oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit betreut werden oder
- die durch Kompetenzagenturen oder andere Beratungsinstanzen (z.B. Agentur für Arbeit, abgebende Schulen etc.) vermittelt werden, da keine anderen geeigneten Angebote zur Verfügung stehen.

Jugendliche ohne Schulabschluss oder mit höchstens dem ersten allgemeinbildenden Abschluss (Hauptschulabschluss), die die oben genannten Kriterien

erfüllen, sind die vorrangige Zielgruppe der Jugendberufshilfe.

Ausnahmen sind im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat der Behörde für Schule und Berufsbildung möglich, wenn Benachteiligungen vorliegen, die eine Vermittlung in eine duale Ausbildung verhindern bzw. unmöglich erscheinen lassen. Dies gilt namentlich für Altbewerber mit Realschulabschluss, die sich nachweislich bislang vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

### 4. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist nach Maßgabe der folgenden Verfahrensbestimmungen der jeweilige Bildungsträger. Es können nur Träger berücksichtigt werden, die nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

### 5. **Verfahrensbestimmungen**

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund pflichtgemäßen Ermessens gewährt. Dazu gehören folgende Schritte:

#### 5.1 **Interessenbekundungsverfahren**

Im Anschluss an eine, in der Regel einmal jährlich stattfindende Trägerversammlung, auf der die Behörde für Schule und Berufsbildung die Eckwerte (vorausgerichtete Kontingente nach Wahrnehmung von Optionen früherer Verfahren, Zielgruppe, Programmziele, Zeitschiene) des Programms in Form einer Leistungs- und Zielgruppenbeschreibung bekanntgibt und als Hilfe zur Interessenbekundung eine Kalkulationstabelle, gegebenenfalls in elektronischer Form bereitstellt, erfolgt ein Interessenbekundungsverfahren, in dem innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe – schriftliche Form erforderlich, elektronische Übermittlung genügt nicht – interessierte Einrichtungen ihr Interesse an der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie bekunden können. Die Interessenbekundung bezieht sich grundsätzlich auf das anstehende Programm; sie kann die Option auf einen weiteren Durchgang enthalten. Die Interessenbekundungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Behörde unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen – in jedem Fall eine Maßnahmebeschreibung und die ausgefüllte Kalkulationstabelle – fristgerecht eingegangen sind und von rechtlich befugten Vertretungen des Einreichenden unterzeichnet sind.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens ist es festzustellen,

5.1.1 welche Vorstellungen Interessenten hinsichtlich Art, Umfang und Beruf von Ausbildungsmaßnahmen haben,

5.1.2 welchen Zuschussbedarf die Maßnahme während der außerbetrieblich vorgesehenen Phase sowie der geplanten begleiteten betrieblichen Ausbildung jeweils je Teilnehmemonat, insgesamt höchstens und durchschnittlich je Teilnehmemonat verursacht.

5.1.3 ob eine Bereitschaft besteht, unter den gleichen Bedingungen eine Ausbildungsmaßnahme für einen weiteren Durchgang durchzuführen, wenn dafür ein Bedarf besteht und ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (Option).

#### 5.2 **Optionsausübung**

5.2.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, auf eine bewilligte Ausbildungsmaßnahme für maximal einen

weiteren Ausbildungsdurchgang von ihrem Recht auf Optionsausübung Gebrauch zu machen. Danach ist im Interessenbekundungsverfahren erneut die Leistungsfähigkeit des Trägers festzustellen. Die Optionsausübung dient der Begrenzung des Verfahrensaufwands.

5.2.2 Der Umfang der Optionsausübung ist begrenzt und soll die Hälfte des zu vergebenden Platzkontingents nicht übersteigen.

5.2.3 Bei kurzfristigem Bedarf kann eine Option in Anspruch genommen werden.

### 5.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Soweit nicht Optionen der vorjährigen Interessenbekundungen in Anspruch genommen werden, ermitteln ein Teilnahmewettbewerb (Interessenbekundungsverfahren) und die anschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung aus dem Kreis der Bewerber diejenigen (Ranking), die auf Grund ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) in der Lage sind und die Gewähr bieten, den Zuwendungszweck sachgerecht zu erfüllen. Die qualitative Erfassung und Bewertung der Interessenbekundungen erfolgt nach dem 4-Augenprinzip.

Für die Rangfolgenbildung werden die Methoden der „Unterlagen für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen“ (UFAB II) zu Grunde gelegt. Maßgeblich für das Ranking sind folgende Kriterien:

5.3.1 Konzeptqualität,

5.3.2 Arbeitsmarktrelevanz des vorgesehenen Ausbildungsberufs,

5.3.3 Kooperation mit den relevanten Partnern bzw. Institutionen,

5.3.4 Grad der Zielgruppenerreichung,

5.3.5 Erfolgsquote.

Nach Prüfung und Auswertung der eingereichten Unterlagen an Hand der oben genannten Kriterien werden im Rahmen der für das Kontingent zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die leistungsfähigsten Träger berücksichtigt.

### 5.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.4.1 Aufforderung zur Antragstellung nach Erfolg im Interessenbekundungsverfahren

Nach Aufforderung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung können Träger, die im aktuellen Interessenbekundungsverfahren erfolgreich waren, auf Basis der eingereichten Unterlagen einen Antrag auf Zuwendung stellen.

5.4.2 Aufforderung zur Antragstellung im Falle der Optionsausübung

Die Behörde kann eine im Vorjahr mit einer erfolgreichen Bewerbung eingereichte Option annehmen und den Träger zur Antragsstellung auffordern. Dies setzt voraus, dass die Arbeitsmarktrelevanz und Zielgruppeneignung einzelner Berufe nicht verändert sind und die Durchführung der Maßnahme ohne Mängel erfolgt ist.

5.4.3 Ermessensausübung

Auch wenn die Interessenbekundungen keine Angebote darstellen, an die der Teilnehmende gebunden wäre, muss ein Antragsteller, der einen von seinen Angaben in der Interessenbekundung abweichenden Antrag stellt, bzw. ein Bewerber, der ohne Aufforderung einen Antrag stellt, mit dem Risiko einer ablehnenden Ermessensentscheidung rechnen, die die Erkenntnisse des Interessenbekundungsverfahrens und der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einbezieht. Ins-

besondere ist die Behörde nicht verpflichtet, die Interessenbekundungen in allen Einzelheiten zu akzeptieren; so kann sie z.B. von der Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze abweichen.

5.4.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Bescheid.

### 5.5 Besetzungsverfahren

Das Besetzungsmanagement erfolgt in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.

Ablehnungen von Bewerberinnen und Bewerbern werden den entsendenden Beratungsinstanzen, wie der Agentur für Arbeit Hamburg oder der Netzwerkstelle der Jugendberufsagentur, in jedem Fall umgehend mitgeteilt, damit den betreffenden Jugendlichen dort unverzüglich Alternativen angeboten werden können.

Die Vermittlung, Besetzung und Dokumentation der fallbezogenen Merkmale werden durch das „Sekretariat für Kooperation“ (SfK) unterstützt. Diese Unterstützung ist Bestandteil des Zuwendungsverfahrens und umfasst folgende Aufgaben:

5.5.1 Veröffentlichung und Vermittlungsfreigabe

Neue Ausbildungsplätze werden nach der Vermittlungsfreigabe durch die Behörde für Schule und Berufsbildung auf dem Hamburger Berufsbildungsatlas [www.ichblickdurch.de](http://www.ichblickdurch.de) veröffentlicht. Diese Daten sind öffentlich zugänglich.

5.5.2 Vermittlung und Aufnahme

Alle, die Jugendliche mit Förderbedarf beraten, haben die Möglichkeit, die Angebote einzusehen und die Interessenten nach vorheriger Absprache zu den Trägern zu schicken. Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildungsplätze ausschließlich an Hamburger Ausbildungsplatzbewerberinnen und/oder -bewerber vergeben und im Rahmen der freigegebenen Kapazitäten und der Zielgruppenvorgaben nur solche Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die trotz intensiver Bemühungen – auch unter Beteiligung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit – keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die Träger wählen geeignete Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer gemäß den Förderkriterien aus.

5.5.3 Profilerfassung, Überprüfung der Plausibilität und Bestätigung

Das Profil der Jugendlichen erfassen die Träger in der Teilnehmerdatenbank (Zugang über [www.ichblickdurch.de](http://www.ichblickdurch.de)). Das SfK überprüft das Profil der vorgemerkten Jugendlichen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Vor der endgültigen Aufnahme als Teilnehmer des Programms holt das SfK die Zustimmung des zuständigen Fachreferats ein.

### 5.6 Ausbildungsabbrüche

Bricht ein Jugendlicher die Ausbildung ab, meldet der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich dem SfK. Der Ausbildungsplatz wird auf [www.ichblickdurch.de](http://www.ichblickdurch.de) wieder freigegeben und kann vom Zuwendungsempfänger neu reserviert werden.

Freiwerdende Ausbildungsplätze dieser Maßnahme dürfen nachbesetzt werden, falls geeignete Bewerberinnen oder Bewerber mit Anrechnungszeiten die Ausbildung zusammen mit den anderen Auszubildenden der Maßnahme beenden können.

Nach den ersten drei Monaten des Bewilligungszeitraums ist eine Nachbesetzung in jedem Fall mit dem Fachreferat der Behörde abzusprechen.

### 5.7 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der tatsächlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und den im Zuwendungsbescheid für den jeweiligen Monat vorgesehenen Festbeträgen. Der für die jeweilige Phase maßgebliche Festbetrag kann für jede/jeden abgefordert werden, die/der wenigstens einen Arbeitstag Teilnehmerin oder Teilnehmer der geförderten Maßnahme ist, bis die im Zuwendungsbescheid festgelegte Höchstzahl erreicht ist. Der Teilbetrag wird auf Anforderung, für die ein Vordruck vorgesehen ist, monatlich ausgezahlt. Nicht angeforderte Teilbeträge verfallen nach Ablauf eines Jahres nach dem tatsächlichen Ausbildungsende.

### 5.8 Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich – unabhängig vom Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis – alle Änderungen der von ihm im Förderungsantrag angegebenen Daten der zur Datenhaltung beauftragten Stelle mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung unter- oder abgebrochen wird. Bei einem Ausbildungsabbruch wirkt der Zuwendungsempfänger durch Angaben über die Gründe an der Erfolgskontrolle mit, die im Übrigen anhand der in Nummer 5.2 genannten Kriterien erfolgt.

### 5.9 Verwendungsnachweisverfahren

Im Rahmen des Verwendungsnachweises hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, wann die/der Auszubildende, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dieser Richtlinie gefördert worden ist, die Ausbildung abgeschlossen hat.

Als zahlenmäßiger Nachweis ist mindestens anzugeben, dass die ausgezahlten Mittel für zuwendungsfähige Ausgaben (das sind alle für den Zweck nötigen und angemessenen Ausgaben, einschließlich der mit einem Betriebsabrechnungsbogen nachweisbar auf Ausgaben übergeleiteten Aufwendungen der für den Verwendungszweck in Anspruch genommenen Vor- und Verrechnungskostenstellen, aber keine Abschreibungen oder kalkulatorische Kosten) verbraucht worden sind. Die Behörde für Schule und Berufsbildung behält sich vor, die Verwendung des Zuschusses für zuwendungsfähige Ausgaben im Einzelnen zu prüfen und nicht verbrauchte Mittel zurückzufordern.

### 5.10 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, die Bestandteil des jeweiligen Bescheides sind.

### 5.11 Datenerhebung und Datenschutzbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zur Erhebung, Verarbeitung teilnehmerbezogener Daten und Auskunft über die nach dieser Richtlinie (vgl. Nummer 5.4) erforderlichen Merkmale und gegebenenfalls nach weiterer Maßgabe des Zuwendungsbescheids bis zwei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums verpflichtet. Dies entbindet den Zuwendungsempfänger nicht von der Aufbewahrungspflicht für Belege, die ab 2013 sechs Jahre beträgt. Er hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die Teilnehmer über

die Übermittlung und Verarbeitung ihrer Daten zu unterrichten. Er darf diese Daten ausschließlich für den Verwendungszweck verwenden und muss nicht mehr benötigte Datensätze nach Ablauf der vorgegebenen Fristen oder auf Verlangen der Bewilligungsbehörde löschen. Er ist für die vertrauliche Behandlung und Abschirmung der Daten verantwortlich und hat beauftragte Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz entsprechend zu verpflichten.

## 6. Fördervoraussetzungen

6.1 Die/Der Auszubildende muss zu Beginn der Ausbildung mindestens seit einem Jahr in Hamburg wohnen (§§ 14, 15 Hamburgisches Meldegesetz). Diese Frist gilt nicht für Auszubildende, die bei Ausbildungsbeginn minderjährig sind und bei Sorgeberechtigten (z.B. Eltern) wohnen.

6.2 Die/Der Auszubildende darf keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

6.3 Der Ausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle im Sinne des BBiG (Kammer) eingetragen werden.

## 7. Förderungsausschluss, Verbot der Mehrfachbeantragung

7.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn das Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln finanziell oder durch öffentlich finanzierte Zusatzleistungen gefördert wird. Eine weitere Förderung über ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) ist nicht zulässig, weil in den geförderten Angeboten zur Ausbildung bereits eine sozialpädagogische Begleitung vorgesehen ist. Eine zusätzliche Förderung über abH bedeutet eine Doppelfinanzierung der Maßnahme und führt zu einer Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie zu einer Abwertung der Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers (vgl. Nummer 5.2).

7.2 Eine ergänzende Förderung der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Ausbildungsverhältnisse nach den „Richtlinien zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche“ (Einzelfallförderung) ist unzulässig. Wird dennoch ein Antrag auf Einzelfallförderung gestellt, erfüllt dies u.U. den Tatbestand des Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch. Der Zuwendungsnehmer wird im Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet, seine Partnerbetriebe auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen und der Behörde für Schule und Berufsbildung unaufgefordert eine regelmäßig fortzuschreibende Liste der im Rahmen der geförderten Maßnahme abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse vorzulegen. Diese Liste muss mindestens enthalten: Name und Anschrift des Partnerbetriebs, Ausbildungsberuf, Name des/der Auszubildenden.

## 8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

8.1 Dem zur Antragstellung aufgeforderten Bildungsträger wird im Rahmen der Projektförderung ein Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt, der sich aus monatlichen Festbeträgen je Teilnehmerin oder Teilnehmer zusammensetzt (vgl. Nummer 5.6).

8.2 Die Höhe der Festbeträge und die höchstens zu fördernde Anzahl von Teilnehmenden werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Soweit entsprechend des anzunehmenden Betreuungsaufwandes unterschiedliche Festbeträge für verschiedene Phasen festgelegt sind, richtet sich die Förderung nach dem zutreffenden Zeitraum.

- 8.3 Die zum Zuwendungsbescheid gehörende Finanzierungsübersicht wird in der Regel nach der im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Kostenkalkulation aufgestellt.
- 8.4 Wird die Ausbildung vorzeitig abgeschlossen oder aus anderen Gründen nicht zu Ende geführt, so wird der Zuschuss nur bis zur tatsächlichen Beendigung gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der Termin der Abschlussprüfung früher liegt als das Ende der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit.
9. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 9.1 Während der außerbetrieblichen Phase der Ausbildung ist in dem jeweiligen Festbetrag eine Ausbildungsvergütung wie folgt berücksichtigt:
1. Ausbildungsjahr 316,00 Euro,
  2. Ausbildungsjahr 331,80 Euro,
  3. Ausbildungsjahr 348,39 Euro,
  4. Ausbildungsjahr 365,81 Euro.
- 9.2 Wird die reguläre Ausbildung unterbrochen (z.B. durch Elternzeit) und besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Ausbildungsvergütung, wird für diese Zeit kein Festbetrag gezahlt. Die Unterbrechung ist der Behörde für Schule und Berufsbildung mitzuteilen.
- 9.3 Besteht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer dieser Maßnahme die Abschlussprüfung nicht, so kann sie/er gemäß § 21 Absatz 3 BBiG einen Antrag auf Verlängerung der Ausbildung stellen. Der Zuwendungsempfänger hat Nachlernzeiten in diesem Sinne der Behörde für Schule und Berufsbildung mitzuteilen. Sie können auf Antrag mit einer abgesenkten monatlichen Pauschale gefördert werden.
- 9.4 Die Festbeträge können nur insoweit beansprucht werden, als sie der Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben dienen; sind die zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger als der Zuwendungsbetrag, der nach Phasen, Festbeträgen und tatsächlichen Teilnahmemonaten zu berechnen ist, ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nummer 5.8). Werden die Zielvorgaben aus der Konkretisierung des Zuwendungszwecks insgesamt übertroffen (vorzeitige Überleitung in betriebliche Ausbildung, frühere Abschlussprüfung nach Verkürzung der Ausbildungsdauer, höhere Anzahl bestandener Prüfungen, positive Einschätzung der Beschäftigungschancen), wird im Einzelfall geprüft, inwieweit Satz 1 Anwendung findet.
10. **Schlussbestimmung**
- Die „Richtlinie zur Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen im Rahmen der Jugendberufshilfe“ vom 3. Januar 2011, Amtlicher Anzeiger, S. 79, geändert am 23. Juni 2011 (Ergänzung des Textes unter Nr. 9.4 um einen weiteren Satz, siehe Amtlicher Anzeiger, S. 1534), wird geändert (Ergänzung um Optionen im Abschnitt 5) und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020 und für bereits bewilligte Zuwendungen mit der Einschränkung, dass anderslautende Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und der dazu getroffenen Vereinbarungen nur einvernehmlich durch die Regelungen dieser Richtlinie ersetzt werden können.

Hamburg, den 17. November 2012

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

Amtl. Anz. S. 6

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Windfang eG. hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe am 13. September 2012 eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer 149,9m hohen Windkraftanlage (Nr.1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zum BImSchG) auf dem Grundstück Hohenwischer Straße 193 a in Hamburg-Francop beantragt.

Die beabsichtigte Maßnahme stellt ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2, Spalte 2, Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gemäß § 3 c, Absatz 1, Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG durch eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Vorprüfung hat die Windfang eG am 4. September 2012 entsprechende Screening-Unterlagen eingereicht.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe unter dem Aktenzeichen Az.: 183/12 eingesehen werden.

Hamburg, den 20. Dezember 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 9

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wurde für die Errichtung einer temporären Reisebusabstellanlage mit einer Größe von ca. 1,4 ha für die igs 2013 in Wilhelmsburg, Schlangendeich ein Zustimmungsantrag nach § 64 HBauO gestellt. Im Rahmen dieses Antrages wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach HmbUVPG durchgeführt, da es sich um einen Parkplatz mit mehr als 1,0 ha handelt (Anlage 1 Punkt 2.4.3 des HmbUVPG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 12 UVPG).

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Die Unterlagen zu diesem Vorhaben können bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt beim Amt für Bauordnung und Hochbau, Referat Baugenehmigungen, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg im Raum E 305 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hamburg, den 17. Dezember 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 9

## Änderung und Ergänzung eines Aufstellungsbeschlusses

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), seinen Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Wilhelmsburg 96 (Aufstellungsbeschluss M 06/10, Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 136) vom 25. Juni 2010 (Amtl. Anz. vom 6. Juli 2010, S. 1138) für das Gebiet zwischen der Deutschen Bahn im Westen, dem Kleingartenverein Nr. 150 Steinwerder/Dove Elbe im Norden, der Korallusstraße im Osten und der Thielenstraße im Süden insofern zu ändern, als dass der Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB vorhabenbezogen und gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird sowie das bisherige Plangebiet verkleinert und um eine zusätzliche Teilfläche erweitert wird.

Das bisherige Plangebiet in der geänderten Fassung wird wie folgt begrenzt: Thielenstraße – Westgrenzen der Flurstücke 7920 und 12289, Südgrenzen der Flurstücke 12288 und 1224 (Parallelstraße), über das Flurstück 1224, Westgrenze des Flurstücks 1224 (Parallelstraße), über die Flurstücke 1224 und 6236, Ostgrenze des Flurstücks 6236, Nordgrenze des Flurstücks 12287, über das Flurstück 6853 (Korallusstraße), Ostgrenzen der Flurstücke 12096, 12187, 12189, 8158 und 12290, Nordgrenzen der Flurstücke 12296 und 12295, Westgrenze des Flurstücks 7384, West- und Nordgrenze des Flurstücks 12119 der Gemarkung Wilhelmsburg – Korallusstraße.

Die ergänzte Teilfläche wird wie folgt begrenzt: Westgrenze des Flurstücks 12334, Nord- und Westgrenzen der Flurstücke 12334 und 12335, über das Flurstück 12335, Südgrenzen der Flurstücke 12335 und 12334 der Gemarkung Wilhelmsburg.

Eine Karte, in der das geänderte und ergänzte Plangebiet farblich dargestellt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte während der Dienststunden eingesehen werden.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Wilhelmsburg 96 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von dringend benötigtem Wohnraum für unterschiedliche Haushalte, eine Kindertagesstätte, weitere Wohnfolgeeinrichtungen sowie notwendige Freiräume und Garagenanlagen geschaffen werden. Mit dem Vorhaben soll eine Arrondierung des Korallusviertels auf bisher baulich nicht genutzten Flächen ermöglicht werden und für den prognostizierten Zuwachs an Haushalten ein adäquates Wohnungsangebot zur Verfügung gestellt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Die frühzeitige

Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 hat am 21. September 2010 und am 20. Juni 2012 stattgefunden.

Hamburg, den 19. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

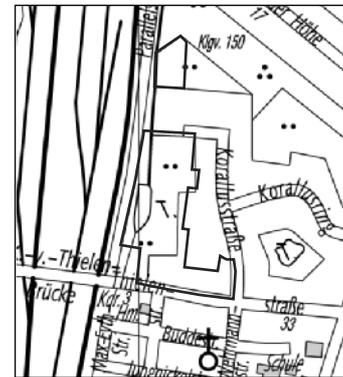
Amtl. Anz. S. 10

## Öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 96

Gebiete zwischen der Deutschen Bahn im Westen, dem Kleingartenverein Nr. 150 Steinwerder/Dove Elbe im Norden, der Korallusstraße im Osten und der Thielenstraße im Süden (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 136).



Das zentrale Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Thielenstraße – Westgrenzen der Flurstücke 7920 und 12289, Südgrenzen der Flurstücke 12288 und 1224 (Parallelstraße), über das Flurstück 1224, Westgrenze des Flurstücks 1224 (Parallelstraße), über die Flurstücke 1224 und 6236, Ostgrenze des Flurstücks 6236, Nordgrenze des Flurstücks 12287, über das Flurstück 6853 (Korallusstraße), Ostgrenzen der Flurstücke 12096, 12187, 12189, 8158 und 12290, Nordgrenzen der Flurstücke 12296 und 12295, Westgrenze des Flurstücks 7384, West- und Nordgrenze des Flurstücks 12119 der Gemarkung Wilhelmsburg – Korallusstraße.

Eine das zentrale Plangebiet ergänzende Teilfläche wird wie folgt begrenzt: Westgrenze des Flurstücks 12334, Nord- und Westgrenzen der Flurstücke 12334 und 12335, über das Flurstück 12335, Südgrenzen der Flurstücke 12335 und 12334 der Gemarkung Wilhelmsburg.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wilhelmsburg 96 (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 14. Januar 2013 bis zum 13. Februar 2013 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden an folgendem Ort öffentlich ausgelegt:

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Klosterwall 8 (City-Hof Block D), VI. Stock, 20095 Hamburg.

Der Bebauungsplan wird nach § 12 BauGB vorhabenbezogen und gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne

Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 hat stattgefunden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 19. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 10

## Grundinstandsetzung der Durchlässe Feldweg 82 im Gewässer Wedeler Au und Feldweg 91 a im Gewässer Laufgraben in der Gemarkung Sülldorf

### Plangenehmigungsbescheid

Der Plan für die Grundinstandsetzung der Durchlässe Feldweg 82 im Gewässer Wedeler Au und Feldweg 91 a im Gewässer Laufgraben in der Gemarkung Sülldorf ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Bezirksamtes Altona – Wasserbehörde – am 18. Dezember 2012 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 49 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG).

Das Bezirksamt Altona – Fachamt Management des Öffentlichen Raumes – hat die Grundinstandsetzung der Durchlässe Feldweg 82 im Gewässer Wedeler Au und Feldweg 91 a im Gewässer Laufgraben in der Gemarkung Sülldorf beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der naturnahe Ausbau des erheblich veränderten Gewässers Wedeler Au und Laufgraben in den genannten Teilabschnitten in Verbindung mit dem Ersatzneubau der Durchlässe unter der Straße Feldweg 82 und Feldweg 91 a. Ziel ist die Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustandes des Gewässers durch Aufwertungen in den Bereichen der biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des Gewässers Wedeler Au und Laufgraben.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 4. Januar 2013 bis zum 18. Januar 2013 im Technischen Rathaus Altona, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Wasserbehörde, Zimmer 241, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung unter Telefonnummer: 040/4 28 11 - 61 46.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Wasserbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

### Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Das Bezirksamt Altona – Fachamt Management des Öffentlichen Raumes als Vorhabensträger – hat beim Bezirksamt Altona – Wasserbehörde – eine Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 49 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) zur Grundinstandsetzung der Durchlässe Feldweg 82 im Gewässer Wedeler Au und Feldweg 91 a im Gewässer Laufgraben in der Gemarkung Sülldorf beantragt.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 1 HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Nach Einschätzung der Wasserbehörde, auf Grund der überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien und der besonderen örtlichen Bedingungen, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten.

Hamburg, den 18. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Altona  
– Wasserbehörde –**

Amtl. Anz. S. 11

## Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Bahrenfeld 47

Das Bezirksamt Altona beschließt, den Aufstellungsbeschluss A2/04 vom 14. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1264) zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bahrenfeld 47 für das Gebiet Ruhrstraße, Leunastraße, Schützenstraße und Leverkusenstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 215) aufzuheben.

Hamburg, den 18. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 11

## Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (Bahrenfeld 65)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), für das Gebiet Ruhrstraße, Leunastraße, Schützenstraße und Leverkusenstraße die bestehenden Bebauungspläne zu ändern (Aufstellungsbeschluss A6/12).

Eine Karte, in der das Gebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann beim Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Westgrenze der Flurstücke 2088, 3339, 4259 und 3045, Nordgrenzen der Flurstücke 3045, 4258 und 2473, Ostgrenzen der Flurstücke 2473, 2136 und 2105, Südgrenze des Flurstücks 2105, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4099, Ost-, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 3340, über das Flurstück 3340, West-,

Süd-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3340, Südgrenzen der Flurstücke 2090 und 2088 der Gemarkung Ottensen (Bezirk Altona, Ortsteil 215).

Der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Bahrenfeld 65 soll Gewerbeflächen für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe planrechtlich sichern. Einzelhandelsbetriebe, Spielhallen, Wettbüros, Hotels, gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie zum Beispiel Fitnesscenter, Squash-, Bowling- und Tennishallen), Versammlungsstätten (Veranstaltungsräume, die mehr als 200 Besucher fassen, zum Beispiel Festsäle, Tagungsräume) sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sollen ausgeschlossen werden.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs ist nicht geplant.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 19. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 11

## Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

### Änderung des Bebauungsplans Lurup 36

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), für das Gebiet zwischen Friedrichshulder Weg, Bahndamm der S-Bahnhaltestelle Elbgaustraße, Elbgaustraße und Spreestraße den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 07/12).

Eine Karte, in der das Gebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann beim Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Friedrichshulder Weg – Nordgrenze des Flurstücks 3541 der Gemarkung Lurup – Elbgaustraße – Spreestraße (Bezirk Altona, Ortsteil 220)

Mit der Änderung des Bebauungsplans Lurup 36 sollen Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen, Wettbüros, Internetcafés und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist), sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss dieser Nutzungen hat das Ziel, die Nahversorgungsfunktion des Gebietes zu stärken und einem Verdrängungsprozess der vorhandenen Betriebe entgegenzuwirken sowie die Wohnnutzung im Gebiet selbst als auch im näheren Umfeld zu schützen.

Da durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuchs

angewendet werden, womit auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 19. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 12

## Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

### Änderung des Bebauungsplans Othmarschen 19/Ottensen 51

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), für das Gebiet östlich Baurstraße zwischen Behringstraße und Jürgen-Töpfer-Straße den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 04/12).

Eine Karte, in der das Gebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann beim Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Baurstraße – Jürgen-Töpfer-Straße – Ostgrenzen der Flurstücke 2616 (Jürgen-Töpfer-Straße), 2944 und 2945, über das Flurstück 874 (Behringstraße) der Gemarkung Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteil 219)

Mit der Änderung des Bebauungsplans Othmarschen 19/Ottensen 51 sollen gewerbliche Nutzungen und angrenzende Wohnnutzungen gestärkt und geschützt werden. Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen, Wettbüros, Internetcafés und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist), sowie Bordelle und bordellartige Betriebe würden diesen Nutzungen schaden. Daher ist es aus städtebaulicher Sicht erforderlich, gewisse Nutzungen wie Vergnügungsstätten auszuschließen. Der Ausschluss dieser Nutzungen hat somit das Ziel, die Nahversorgungsfunktion des Gebietes zu stärken und einem Verdrängungsprozess der vorhandenen Betriebe entgegenzuwirken als auch Wohnnutzung im Umfeld zu schützen.

Da durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuchs angewendet werden, womit auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 19. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 12

## Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

(Altona-Altstadt 60)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), für das Gebiet östlich der Max-Brauer-Allee zwischen Große Bergstraße und Neue Große Bergstraße den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 03/12).

Eine Karte, in der das Gebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann beim Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Max-Brauer-Allee – Große Bergstraße – über Flurstück 74 (Große Bergstraße) der Gemarkung Altona-Südwest – Neue Große Bergstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 203).

Das Bebauungsplanverfahren mit der beabsichtigten Bezeichnung Altona-Altstadt 60 wird eingeleitet, um für den Bereich zwischen Max-Brauer-Allee, Großer Bergstraße und Neuer Großer Bergstraße den planungsrechtlichen Rahmen für eine bauliche Entwicklung zu schaffen, die sich den geänderten Gegebenheiten anpasst. Dabei soll sich die Bebauung sowohl am heutigen Bestand orientieren, als auch punktuell eine geringfügige Erweiterung in den Straßenraum vorsehen, sodass die Wochenmarktplätze gesichert werden können. Neben der im Kerngebiet vorgesehenen überwiegenden gewerblichen Nutzung sollen auch die Nutzungen Wohnen und Kultur planungsrechtlich ermöglicht werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des vom Senat förmlich festgesetzten Sanierungs- und Stadtumbaugebietes Altona-Altstadt S5, dessen Ziele in das Bebauungsplanverfahren einfließen.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs ist nicht geplant.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 19. Dezember 2012

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 13

## Aufhebungsbeschluss für den Bebauungsplan Eidelstedt 67

Das Bezirksamt Eimsbüttel beschließt nach § 1 Absatz 8 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), seinen Beschluss vom 8. April 2004 (Amtl. Anz. Nr. 123 S. 2024), nach dem für das Gebiet des Bebauungsplans Eidelstedt 67 südlich des Hörgensweges zwischen der Holsteiner Chaussee

und den AKN-Bahnanlagen die bestehenden Bebauungspläne geändert werden sollten (Aufstellungsbeschluss E 4/04), aufzuheben.

Hamburg, den 12. Dezember 2012

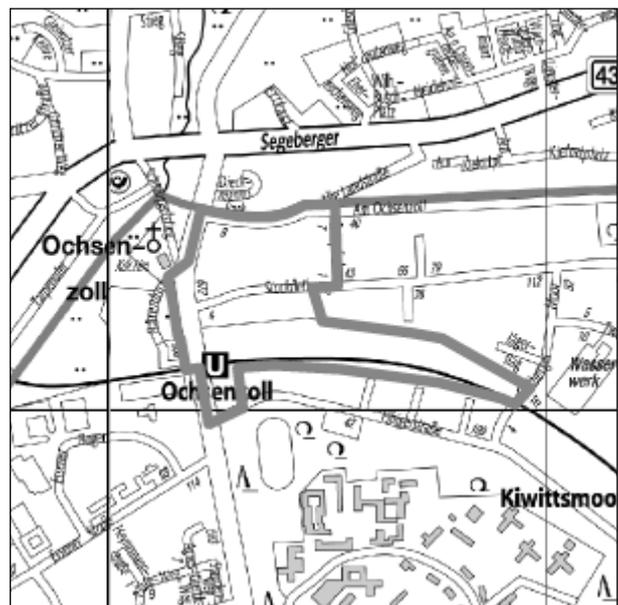
Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 13

## Änderung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Langenhorn 68

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), seinen Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Langenhorn 68 (Aufstellungsbeschluss N 5/99) vom 27. Dezember 1999 (Amtl. Anz. S. 73) zu ändern und das Plangebiet um die Flächen der ehemaligen Bahnflächen und der nördlich angrenzenden Flächen der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum Foßberger Moor zu erweitern.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Langenhorner Chaussee – über die Flurstücke 11251 und 1296 – Westgrenze des Flurstücks 11185 der Gemarkung Langenhorn – über die Flurstücke 11105, 11110, 11111 und 11109 (Straße Bärenhof), über das Flurstück 697 (Schmuggelstieg) der Gemarkung Langenhorn – Langenhorner Chaussee – Landesgrenze – Querpfad – Stockflethweg – Ostgrenze des Flurstücks 2979, Nordgrenzen der Flurstücke 10905 und 4543 der Gemarkung Langenhorn – Foßberger Moor – Südgrenze des Flurstücks 11131 (U-Bahnanlage) – Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 1226 und 1227, Ostgrenze des Flurstücks 526 der Gemarkung Langenhorn – und Fibigerstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432).



Für das Planverfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Hamburg, den 6. Dezember 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 13

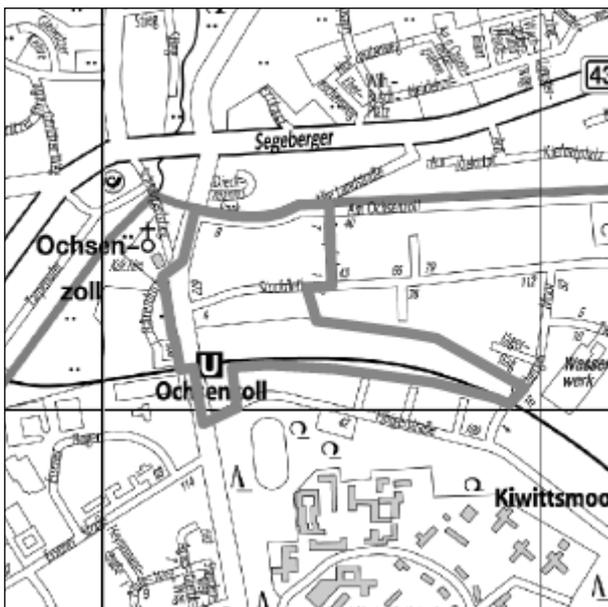
## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Langenhorn 68

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 5/99 eingeleitet.

### Bebauungsplan-Entwurf Langenhorn 68

Gebietsgrenzen: Langenhorner Chaussee – über die Flurstücke 11251 und 1296 – Westgrenze des Flurstücks 11185 der Gemarkung Langenhorn – über die Flurstücke 11105, 11110, 11111 und 11109 (Straße Bärenhof), über das Flurstück 697 (Schmuggelstieg) der Gemarkung Langenhorn – Langenhorner Chaussee – Landesgrenze – Querpfad – Stockflethweg – Ostgrenze des Flurstücks 2979, Nordgrenzen der Flurstücke 10905 und 4543 der Gemarkung Langenhorn – Foßberger Moor – Südgrenze des Flurstücks 11131 (U-Bahnanlage) – Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 1226 und 1227, Ostgrenze des Flurstücks 526 der Gemarkung Langenhorn – und Fibigerstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432).



Mit dem Bebauungsplan-Entwurf Langenhorn 68 soll der Bereich um den U-Bahnhof Ochsenzoll als zentraler Standort reaktiviert werden. Das aufgegebene ehemalige Bahngelände der Deutschen Bahn soll neu strukturiert bzw. an die vorhandenen Nutzungen angebunden werden. Dafür sollen der vorhandene Kfz-Handel, neuer Einzelhandel sowie eine neue P+R-Anlage direkt nördlich der U-Bahnstation als zentrale Nutzung mit dem Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert werden. Zudem soll entlang der U-Bahntrasse eine neue grüne Wegeverbindung entsprechend den Darstellungen des Landschaftsprogramms geführt werden. Neben diesen zentralen Nutzungen am Bahnhof Ochsenzoll sollen die bestehenden Nutzungen nördlich des Stockflethwegs, insbesondere die Mischnutzung an der Langenhorner Chaussee, entsprechend den vorhandenen Strukturen weiterentwickelt und die vorhandene Wohnnutzung durch eine hintere Bebauung verdichtet werden. Südlich der U-Bahnstation Ochsenzoll soll die Bebauung an der

Langenhorner Chaussee im Sinne des zentralen Standorts ebenso wie der nördliche Bereich stärker verdichtet und einer flexibleren Nutzungsart zugeführt werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 14. Januar 2013 bis 15. Februar 2013 an den Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan kann käuflich im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Foyer, I. Stock, erworben werden. Nur per EC-Zahlung in den Zeiten: montags, dienstags, donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs geschlossen.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummer 040/4 28 04 - 60 23 oder - 60 20.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bauleitplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Zudem ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 6. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 14

## Satzung für das Studierendenwerk Hamburg vom 21. Dezember 2005

mit Änderung vom 5. Dezember 2012

Die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg hat am 5. Dezember 2012 die Satzung für das Studierendenwerk Hamburg vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 7. Juli 2010, gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über das Studierendenwerk Hamburg (Studierendenwerkgesetz - StWG) vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250) in der nachstehenden Fassung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Betreuungsbereich, Aufgaben
- § 3 Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Organe
- § 6 Vertreterversammlung
- § 7 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 8 Aufsichtsrat
- § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 10 Geschäftsführung

- § 11 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 12 Wirtschaftsführung
- § 13 Finanzierung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

---

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Das Studierendenwerk für die Hochschulen im Hochschulbereich Hamburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studierendenwerk Hamburg.

(2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Betreuungsbereich, Aufgaben

(1) Die zum Betreuungsbereich des Studierendenwerks gehörenden Hochschulen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 des Studierendenwerksgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über weitere Zuständigkeiten des Studierendenwerks vom 14. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 91).

Der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Satzung sind die im Studierendenwerksgesetz und der Verordnung genannten Hochschulen, mit dem jeweils geltenden Stand, namentlich zu entnehmen.

Studierende im Sinne der Satzung des Studierendenwerkes sind Studierende der Hochschulen laut Anlage, sowie nationale und internationale Gaststudierende an diesen Hochschulen.

(2) a) Das Studierendenwerk erbringt zur Betreuung und Förderung der Studierenden Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen. Die Nutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks steht allen Studierenden offen. Es kann seinen Bediensteten und den Angehörigen der Hochschulen und des UKE die Benutzung seiner Einrichtungen gegen Entgelt gestatten.

(2) b) Das Studierendenwerk kann nach § 2 Absatz 5 StWG weitere Aufgaben übernehmen. Dazu gehören auch Leistungen nach Absatz 2 a), die das Studierendenwerk für die Studierenden in Bildungseinrichtungen, die als Hochschule staatlich anerkannt sind, erbringt. Diese Aufgaben können in Kooperationsverträgen geregelt werden.

Die gesetzlichen Aufgaben des Studierendenwerkes dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Studierendenwerk erbringt nachrangig und gegen Erstattung der vollen Kosten für in Ausbildung und Fortbildung stehende Personen Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen, solange die damit zusammenhängenden betrieblichen Tätigkeiten die in Absatz 2 Buchstabe a) geschilderten Leistungen nicht beeinträchtigen.

(4) Das Studierendenwerk darf auswärtigen Studierenden nachrangig und insbesondere zur Auslastung der freien Kapazitäten der Einrichtungen des Studierendenwerkes die Nutzung der Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich gegen Entgelt gestatten.

§ 3

Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen

(1) Das Studierendenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs Hamburg mit.

(2) Die in der Anlage genannten Hochschulen bringen ihre strategischen Planungen, die für die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden von Bedeutung sind, in die Beschlussfassung der Organe des Studierendenwerks ein. Zwischen dem Studierendenwerk und den Hochschulen können Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden getroffen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 und der jeweils geltenden Fassung.

Die Zwecke des Studierendenwerkes sind die Förderung der Studentenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung der Personen gemäß § 53 Satz 1 Nummer 2 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Studierenden gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 und der in Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Absatz 3 durch Betreuungs- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung diesem Zweck dienenden Einrichtungen.

Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 und anderen in der Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Absatz 3 mit den Betreuungs- und Beratungsleistungen zu günstigen Preisen erfüllt.

Die Zwecke der Einrichtungen des Studierendenwerkes, wie die Mensa- und Wirtschaftsbetriebe und das Studentische Wohnen, dienen unter anderem der Versorgung des begünstigten Kreises mit Speisen und Getränken und der Überlassung von Wohnraum zu günstigen Preisen. Die Zwecke der Beratungseinrichtungen des Studierendenwerkes dienen unter anderem der Beratung in sozialen und finanziellen Fragen des begünstigten Kreises.

(2) Das Studierendenwerk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Die nach der Abgabenordnung erforderlichen Bestimmungen trifft die Vertreterversammlung in besonderen Satzungen; diese bedürfen nicht der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 5

Organe

(1) Organe des Studierendenwerks sind:

1. Vertreterversammlung,
2. Aufsichtsrat,
3. Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Vertreterversammlung bestimmt.

### § 6

#### Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums und der Studierenden der in der Anlage genannten Hochschulen an. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Universität Hamburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften haben jeweils zwei Stimmen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung wird von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Vertretung der Hochschulpräsidien gewählt. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der oder dem Vorsitzenden oder, sofern eine solche oder ein solcher nicht gewählt ist, bei der lebensältesten Vertretung der Hochschulpräsidien.

(3) Die Amtszeit der Vertretung der Hochschulpräsidien ist mit deren Funktion verknüpft. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden vom Studierendenparlament der jeweiligen Hochschule für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vertreterversammlung ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse der Vertreterversammlung nach außen.

(5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

Abwesende Mitglieder können ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts beauftragen. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 7

#### Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass von Satzungen und der Beitragsordnung,
2. Beschluss der strategischen Planungen,
3. Bestellung der Geschäftsführung,
4. Entlassung der Geschäftsführung,
5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
6. Entlassung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
7. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
8. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
9. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 4 und 6 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben der Vertreterversammlung auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

(3) Die zuständige Behörde wird über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung informiert.

### § 8

#### Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören sieben von der Vertreterversammlung gewählte Personen an, die auf wirtschaftlichem Gebiet kundig sein sollen. Mindestens zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen dem Studierendenwerk oder einer von ihm der in der Anlage genannten Hochschule nicht angehören. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Personals des Studierendenwerks gewählt.

(2) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Aufsichtsrates nach außen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 9

#### Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Vorschlag für die Bestellung der Geschäftsführung,
2. Vorschlag für die Entlassung der Geschäftsführung,
3. Überwachung der Geschäftsführung,
4. Entlastung der Geschäftsführung,
5. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
6. Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Zustimmung zur strategischen Planung,
9. Zustimmung zu besonderen Geschäften oder Unternehmensgründungen,
10. Bericht an die Vertreterversammlung.

Ein Beschluss nach Satz 1 Nummer 2 bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Die nach Satz 1 Nummer 9 zustimmungsbedürftigen Geschäfte werden in der Satzung festgelegt. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

### § 10

#### Geschäftsführung

(1) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (Geschäftsführung) wahrgenommen. Sie oder er soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(2) Gegenüber der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

## § 11

## Aufgaben der Geschäftsführung

## (1) Die Geschäftsführung

1. führt unbeschadet der Rechte von Aufsichtsrat und Vertreterversammlung die Geschäfte des Studierendenwerks in eigener Verantwortung,
2. vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzte des Personals.

## (2) Die Geschäftsführung hat weiter folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der strategischen Planung,
2. Abschluss von Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden und der anderen in Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Absatz 2,
3. Einstellung und Entlassung des Personals,
4. Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss,
5. Übertragung von Aufgaben an Dritte.

(3) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates vor. Sie muss dem Aufsichtsrat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss und den Geschäftsbericht und vor Beginn eines Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr vorlegen. Die Geschäftsführung und die Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates beratend teil.

(4) Auf Verlangen der Geschäftsführung sind die Vertreterversammlung und der Aufsichtsrat kurzfristig einzuberufen. Die Geschäftsführung kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Aufsichtsrates gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn das zuständige Organ handlungsunfähig ist oder es rechtswidrig unterlässt zu handeln. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald das zuständige Organ die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

## § 12

## Wirtschaftsführung

(1) Das Studierendenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung und Arbeitgebereigenschaft.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studierendenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Studierendenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Einstellung der Betreuungs- und Beratungsleistungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studierendenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Das Studierendenwerk stellt jährlich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf. Dabei sind die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Das Studierendenwerk kann für die Erfüllung seiner Aufgaben im Wettbewerb mit anderen Anbietern branchenübliche Tarifstrukturen und die Art der betrieblichen Altersversorgung frei wählen.

## § 13

## Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Studierendenwerks dienen:

1. privatrechtliche Leistungsentgelte,
2. Beiträge,
3. staatliche Zuwendungen,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt dem Studierendenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Zuwendung, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt ist.

(3) Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden der von ihm in der Anlage genannten Hochschulen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll Vorschriften enthalten über den Erlass von Beiträgen in besonderen Härtefällen. Auf Studierende, die den Beitrag trotz Mahnung nicht zahlen, wenden ihre Hochschulen auf Antrag des Studierendenwerks § 42 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), entsprechend an. Die Beiträge werden von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Kasse eingezogen und an das Studierendenwerk abgeführt.

(4) Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet dem Studierendenwerk die in Auftragsangelegenheiten anfallenden Kosten.

## § 14

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erlass durch die Vertreterversammlung mit der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 7. Juli 2010 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Hamburg, den 5. Dezember 2012

**Studierendenwerk Hamburg**

Amtl. Anz. S. 14

**Anlage zu § 2 Absatz 1 der Satzung vom 5. Dezember 2012**

- Universität Hamburg, einschließlich der medizinischen Fakultät (Universitätskrankenhaus Eppendorf)
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- Hochschule für bildende Künste
- Hochschule für Musik und Theater
- Technische Universität Hamburg-Harburg
- Bucerius Law School
- HafenCity Universität Hamburg

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 12 A 0522

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,  
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: 12 A 0522  
**Abbruch und KMF Entsorgung**  
4114 G 1101 Klimatisierung Rechenzentrum
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
**Helmut Schmidt Universität der Bundeswehr,  
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg**
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:  
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:  
Sanierung des Rechenzentrum im bestehenden Gebäude  
Art und Umfang der Leistung:  
Abbrucharbeiten:  
Doppelboden 275 m<sup>2</sup>  
Demontage Rasterdecke 265 m<sup>2</sup>  
KMF Sanierung in Abschnitten, ca 95 m<sup>2</sup> x 2, 105 m<sup>2</sup>  
Reinigung der Bereiche u. a. 150 m Kabeltrassen, 50 m Lüftungsrohre, 600 m<sup>2</sup> Fußboden, 600 m<sup>2</sup> Wände
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:  
Beginn der Ausführung: 4. März 2013  
Fertigstellung der Leistungen bis: 30. Oktober 2015
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).  
Bewerbungsschluss: 17. Januar 2013  
Versand der Verdingungsunterlagen: 25. Januar 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe des Entgeltes: 10,- Euro  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Empfänger: siehe Buchstabe a)  
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,  
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33  
BIC-Code: HASPDEHHXXX  
Verwendungszweck:  
Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0522  
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

### Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:  
15. Februar 2013, 10.00 Uhr,  
Ort: siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:  
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.  
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 15. März 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450  
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent

für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):  
Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

**Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).**

**Technische Fragen: Frau Ehrenstein**

**Telefon: 040/4 28 42 - 309**

Hamburg, den 20. Dezember 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Bundesbauabteilung –**

1

### Öffentliche Ausschreibung

**Vergabenummer: 12 A 0523**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,  
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **12 A 0523**  
**Bodenbelag und Doppelboden**  
4114 G 1101 Klimatisierung Rechenzentrum
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
**Helmut Schmidt Universität der Bundeswehr,  
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg**
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:  
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:  
Sanierung des Rechenzentrum im bestehenden Gebäude  
Art und Umfang der Leistung:  
Doppelboden F30 ca. 360 m<sup>2</sup>, appliziert mit Kautschuk und Velourbodenbelag, Kautschuk, Belourbodengelage auf Estrich.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:  
Beginn der Ausführung: 15. April 2013  
Fertigstellung der Leistungen bis: 30. Oktober 2014
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).  
Bewerbungsschluss: 21. Januar 2013  
Versand der Verdingungsunterlagen: 29. Januar 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe des Entgeltes: 10,- Euro  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Empfänger: siehe Buchstabe a)  
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,  
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33  
BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0523

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:  
26. Februar 2013, 10.00 Uhr,  
Ort: siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:  
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.  
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 26. März 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):  
Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

**Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).**

**Technische Fragen: Frau Ehrenstein  
Telefon: 040 / 4 28 42 - 309**

Hamburg, den 20. Dezember 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Bundesbauabteilung –**

2

### Öffentliche Ausschreibung

**Vergabenummer: 12 A 0507**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,  
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **12 A 0507**  
3445 K 1101 Instandsetzung USV-Anlage
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
**Deutscher Wetterdienst – Seewetteramt Hamburg  
Bernhard-Nocht-Straße 76, 20359 Hamburg**
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:  
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:  
Neuinstallation einer USV-Anlage  
Art und Umfang der Leistung:  
Vorh. USV-Anlage inkl. Batterien demontieren und entsorgen, neue redundante USV-Anlage installieren, Starkstrominstallation anpassen.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:  
Beginn der Ausführung: 4. März 2013  
Fertigstellung der Leistungen bis: 5. April 2013
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).  
Bewerbungsschluss: 15. Januar 2013  
Versand der Verdingungsunterlagen: 23. Januar 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe des Entgeltes: 14,- Euro  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Empfänger: siehe Buchstabe a)  
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,  
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33  
BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0507

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:  
14. Februar 2013, 11.30 Uhr,  
Ort: siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:  
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.  
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 14. März 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):  
Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

**Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).**

**Technische Fragen: Herr Kuhlmann  
Telefon: 040/4 28 42 - 331**

Hamburg, den 20. Dezember 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Bundesbauabteilung –**

3

### Öffentliche Ausschreibung

**Vergabenummer: 12 A 0520**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,  
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **12 A 0520**  
**Dachabdichtung**  
4114 G 1101 Klimatisierung Rechenzentrum
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
**Helmut Schmidt Universität der Bundeswehr,  
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg**
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:  
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:  
Neubau Technikgebäude  
Art und Umfang der Leistung:  
Dachabdichtung mit Bitumenschweißbahnen und Gefälledämmung, ca. 130 m<sup>2</sup>
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:  
Beginn der Ausführung: 1. Mai 2013  
Fertigstellung der Leistungen bis: 1. August 2014
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).  
Bewerbungsschluss: 18. Januar 2013  
Versand der Verdingungsunterlagen: 24. Januar 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe des Entgeltes: 10,- Euro  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Empfänger: siehe Buchstabe a)  
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,  
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33  
BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0520

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:  
20. Februar 2013, 10.00 Uhr,  
Ort: siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:  
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.  
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 20. März 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

**Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).**

**Technische Fragen: Frau Ehrenstein  
Telefon: 040/4 28 42 - 309**

Hamburg, den 21. Dezember 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Bundesbauabteilung –**

4

## Gerichtliche Mitteilungen

### Zwangsversteigerung

71 g K 101/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Heilwigstraße 39 belegene, im Grundbuch von Harvestehude Blatt 7431 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 3859/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 1108 m<sup>2</sup> großen Flurstück 1425, verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit und dem Abstellraum Nummer 16, durch das Gericht versteigert werden.

Das als 4-Zimmer-Altbauwohnung ausgebauter Teileigentum mit 2 Balkonen befindet sich im I. Obergeschoss vorne links eines Mehrfamilienwohnhauses aus der Gründerzeit und hat eine Wohnfläche von 157,01 m<sup>2</sup>. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war das Objekt nicht vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 780 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 6. März 2013, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses

dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 4. Januar 2013

**Das Amtsgericht, Abt. 71**

5

### Zwangsversteigerung

323 K 44/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Müllenhoffweg 16 belegene, im Grundbuch von Groß-Flottbek Blatt 6871 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 3321/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 734 m<sup>2</sup> großen Flurstück 1692, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 2, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten ohne Innenbesichtigung: Die 3-Zimmer-Wohnung mit Wintergarten, Flur, Küche und Badezimmer liegt im Erdgeschoss (Hochparterre) des 1905 ursprünglich als Einfamilienhausvilla erbauten Hauses. Die Wohnfläche beträgt etwa 114,5 m<sup>2</sup>. Zum Wohnungseigentum gehören zwei Kellerräume und das Sondernutzungsrecht an einer rund 380 m<sup>2</sup> großen Gartenteilfläche vor und hinter dem Haus, sowie an einem Kfz-Stellplatz. Beheizung und Warmwasserversorgung über Gaszentralheizung. Es liegt eine Eigennutzung vor.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: a) 475 000,- Euro Gesamtwert und b) 158 333,- Euro Wert je 1/3 Miteigentumsanteil am Wohnungseigentum.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 20. März 2013, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 4. Januar 2013

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

6

### Zwangsversteigerung

417 K 6/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Boberger Anger 2 belegene, im Grund-

buch von Boberg Blatt 2526 eingetragene 292 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 3222), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen, vollunterkellerten Einfamilienhaus (Endreihenhaus) mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr etwa 2005; Wohnfläche etwa 118,21 m<sup>2</sup>, verteilt auf 5 Zimmer, Küche, Bad, WC, 2 Flure, Diele; ferner sind vorhanden: Terrasse, Carport, Gartenschuppen. Die Nutzung erfolgt durch Schuldner.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 296 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 19. Februar 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 312, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/42891 - 2393/-2163. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, anderenfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamburg, den 4. Januar 2013

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417

7

## Zwangsversteigerung

417 K 20/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll durch das Gericht

versteigert werden der 1/4 Anteil des in Hamburg, Hein-Möller-Weg 7 belegenen, im Grundbuch von Lohbrügge Blatt 6669 eingetragenen Teileigentums, bestehend aus 40/10000 Miteigentumsanteilen an dem 3008 m<sup>2</sup> großen Flurstück 4470, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Vierfachparker Nummer 130.

Das Grundstück ist etwa 1998 bebaut worden mit einem voll unterkellerten Mehrfamilienhaus mit 126 Wohneinheiten; Massvibau, flach geneigtes Satteldach, Verblendmauerwerk, Fahrstuhl. In der Tiefgarage sind 26 Vierfachparker, 8 Doppelparker und 6 Einzelstellplätze errichtet worden. Der Stellplatz ist nicht vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 7 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 19. Februar 2013, 13.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 312, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/42891 - 2393/-2163. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, anderenfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamburg, den 4. Januar 2013

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417

8

## Zwangsversteigerung

616 K 6/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21129 Hamburg, Hasselwerder Straße 25 belegene, im Grundbuch von Hasselwerder Blatt 1019 eingetragene 1135 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 2597), durch das Gericht versteigert werden.

Mehrfamilienhaus; Ursprungsjahr etwa 1900; 2 Vollgeschosse; 4 Wohneinheiten, davon 1 x mit Fertigstellungsbedarf („Obergeschoss links“); 230,98 m<sup>2</sup> Mietfläche und 26,22 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Weiterhin 3 x Abstellschuppen (gesamt etwa 19 m<sup>2</sup>). Stellplätze für Pkw vorhanden. Zum April 2011 bestanden 3 ungekündigte Mietverhältnisse. Die Verwaltung erfolgt vermutlich durch den Eigentümer.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 225 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 19. Februar 2013, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Sitzungssaal 04, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen oder im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 4. Januar 2013

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

9

**Zwangsversteigerung**

616 K 64/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Ehestorfer Weg 143, 21075 Hamburg belegene, im Grundbuch von Eißendorf Blatt 7010 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus  $\frac{1}{3}$  Miteigentumsanteilen an dem 1297 m<sup>2</sup> großen Flurstück 796, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Haus Nummer 1 laut Aufteilungsplan, durch das Gericht versteigert werden.

Einfamilienhaus; voll unterkellert, eingeschossig. Baujahr etwa 2008. Erdgeschoss: Küche, Wohnbereich, Diele, Gäste-WC. I. Obergeschoss: 3 Zimmer, Bad, Flur. Gesamtwohnfläche etwa 130 m<sup>2</sup>. Sondernutzungsrecht: Zwei Kfz-Stellplätze im Außenbereich. Die Immobilie ist eigengenutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 380 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 19. Februar 2013, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Sitzungssaal 04, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, eingesehen oder im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com),

[www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 4. Januar 2013

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

10

**Aufgebot**

406 II 10/12. Frau **Annette Saggau**, geboren am 10. Dezember 1965, wohnhaft Im Rehfeld 36, 73614 Schorndorf, OT Weiler und Herr Istvan Asztalos, geboren am 1. Februar 1948 in Budapest, wohnhaft Große Elbstraße 27, 22767 Hamburg, haben beantragt, den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Bergedorf Blatt 5824 in Abteilung III unter Nummer 2 für die Vereinigte Bausparkasse Aktiengesellschaft in Bielefeld eingetragene Grundschuld über 1992,28 DM (in Worten: eintausendneuhundertzweiundneunzig 28/100 Deutsche Mark), für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Zimmer 210/211 spätestens bis zum **19. April 2013** (Anmeldezeitpunkt) anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls wird dieser für kraftlos erklärt werden.

Hamburg, den 19. Dezember 2012

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 406

11

**Sonstige Mitteilungen****Schlussverteilung**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kellner GmbH & Co. Verlags KG**, Admiralitätsstraße 75, 20459 Hamburg, soll die Schlussverteilung erfolgen. Verfügbar sind 17 805,78 Euro abzüglich weiterer Kosten gemäß §§ 58, 59 KO. Nach dem auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hamburg zum Geschäftszeichen 65 c N 138/98 niedergelegten Schlussverzeichnis sind nach § 61 I Nr. 1 KO 0,00 Euro, § 61 I Nr. 2 KO 6717,20 Euro, § 61 I Nr. 3 KO 0,00 Euro, § 61 I Nr. 6 KO 121 585,44 Euro zu berücksichtigen.

Hamburg, den 20. Dezember 2012

**Der Insolvenzverwalter**

Joachim Büttner

12